

seculi leges – und hier, im ersten Zitat aus dem Codex Theodosianus²², bricht das bislang allein bekannte Berliner Fragment ab. Über das theodosianische Recht – in Nordfrankreich auch zu erwarten – ist er auch im folgenden nicht hinausgegangen; Kapitularien- bzw. Pseudo-Kapitularien-Recht ist unter der Rubrik *seculi leges* unausgewertet geblieben. Danach hat Ratramnus sich den *auctores ecclesiastici* zugewandt und dort, wie bei der Erörterung des Themas auch sonst üblich, zunächst im Leviticus-Buch der Bibel nachgeschlagen, um dann zu Augustinus überzugehen – und hier, im ersten Augustinus-Zitat, ist auch jetzt bereits wieder das Textende erreicht. Wir kennen also weder Ratramnus' Augustinus-Florileg noch den weiteren Fortgang seiner Argumentation oder gar die Conclusio seines Gutachtens.

Doch bereits das Vorhandene ist sprechend genug: Aus dem Buch Leviticus begnügt Ratramnus sich nicht mit dem häufig zitierten Einleitungssatz *Omnis homo ad proximam sanguinis sui non accedat* (der im Grunde ja doch alles offenläßt für mancherlei Interpretation); er reiht vielmehr nacheinander auf, welche konkreten Verwandten die Bibel an dieser Stelle als verbotene Ehepartner denn aufführe²³, und gelangt zu der Schlußfolgerung, die Bibel gehe nicht über den dritten bzw. vierten Verwandtschaftsgrad als Ehehindernis hinaus. Auf den gleichen vierten Grad als Heiratsgrenze war er auch bereits bei seiner Sichtung des römischen Rechtes getroffen²⁴. Wie nach alledem seine Conclusio gelaute haben wird, läßt sich damit halbwegs bereits er-

22) Theodosiani Libri XVI cum Constitutionibus Sirmondianis, hg. von Theodor MOMMSEN / Paul KRÜGER I/2 (1905), dort S. 148 bei den Varianten zu Z. 7 der Brief des Ratramnus erwähnt.

23) Die (zweite) Ehefrau des Vaters, die eigene Mutter, die eigene Enkelin, die Tochter der (zweiten) Ehefrau des Vaters, die Schwester des Vaters bzw. der Mutter, die Ehefrau des Onkels, die Schwiegertochter, die Ehefrau des Bruders, die eigene Stieftochter und die Tochter des Stiefsohnes bzw. deren Tochter sowie schließlich die Schwester der Ehefrau. Terminologisch sorgfältig definierend fügt Rathramnus zu den aus der Bibel übernommenen Begriffen dabei die in seiner Zeit gebräuchlichen Verwandtschaftsbezeichnungen hinzu: *amita* für die Schwester des Vaters, *matertera* für die der Mutter.

24) Hier hatte er zunächst das gleiche Zitat aus dem Codex Theodosianus philologisch sauber sogar in zwei differierenden Überlieferungsversionen nacheinander zitiert, das Ehen im dritten oder vierten Verwandtschaftsgrad verbot, zugleich aber die Möglichkeit einräumte, den Bestand von derlei Ehen, sofern erst einmal geschlossen, gnadenhalber dennoch zu tolerieren; dann hatte er eine zweite Stelle aus dem Codex Theodosianus angeschlossen, die Ehen mit der Tochter des Bruders bzw. der Schwester, mit der Ehefrau des Bruders sowie mit der Schwester der Ehefrau untersagte und die in derlei Ehen gezeugten Kinder für illegitim erklärte und Bastarden gleichstellte.